



Arbeitsversion

**Nachtrag I zum Abfallreglement (AbfR) vom
19. November 2019**

Änderung vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **541.1**
Aufgehoben: –

I.

Der Erlass SRS 541.1 (Abfallreglement (AbfR) vom 19. November 2019) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Stadt

b) (geändert) organisiert eine Grüngutabfuhr;

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, auf denen Personen wohnen (Wohnsitz oder Wochenaufenthalt), sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Grüngutcontainer zur Verfügung zu stellen. Wer auf der Liegenschaft wohnt oder ein Gewerbe betreibt, ist berechtigt, den Container für die Entsorgung biogener Siedlungsabfälle zu benutzen. Es kann ein gemeinsamer Standort für mehrere Liegenschaften vereinbart werden.

² Die Container müssen eine ausreichende Grösse für die zu erwartende Abfallmenge aufweisen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

³ Die zuständige Dienststelle kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen:

- a. wenn das Grüngut nachweislich kompostiert wird;
- b. wenn das Platzieren eines Containers auf dem Grundstück nicht möglich oder unzweckmässig ist.

⁴ Im Fall von Abs. 3 Bst. b kann die zuständige Dienststelle auch bewilligen, dass für den Container ein Bereitstellungsplatz auf öffentlichem Grund benutzt oder eine Sammelstelle beansprucht werden darf.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften, die Grüngutcontainer zur Verfügung stellen, wird eine jährliche Gebühr erhoben, die sich nach der Grösse des Containers bemisst.

² Wer den Grüngutcontainer regelmässig reinigen lassen will, kann dafür gegen eine jährliche Gebühr ein Abonnement abschliessen. Die Reinigung erfolgt, wenn es die Witterung zulässt. Das Abonnement kann ohne Einhaltung einer Frist auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

³ Wer für den Grüngutcontainer einen Bereitstellungsplatz auf öffentlichem Grund benutzt oder eine Sammelstelle beansprucht, bezahlt dafür eine zusätzliche jährliche Gebühr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Jacqueline Gasser-Beck

Der Ratssekretär:

Manfred Linke